

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

**Kosten und Standards der Kinderbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für einen Betreuungsplatz in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort jeweils im Mittelwert sowie Medianwert für einen Teilzeit-, Halbtags- und Ganztagsplatz in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt?

In der folgenden Tabelle ist der Mittelwert der für Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert nach den Förderungsarten dargestellt. Dieser spiegelt die Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) über die Platzkosten der Kindertagesförderung für das Jahr 2013 wider. Angaben zum Medianwert der Platzkosten liegen der Landesregierung nicht vor.

Mittelwerte der Gesamtkosten je Platz für Ganztagsförderung im Jahr 2013 (Beträge in Euro je Monat)

Landkreise/kreisfreie Städte	Krippe	Kindergarten	Hort
Hansestadt Rostock	725,64	389,81	224,35
Schwerin	864,68	484,47	234,41
Ludwigslust-Parchim	778,83	435,58	266,15
Mecklenburgische Seenplatte	712,69	381,17	252,99
Nordwestmecklenburg	886,01	402,32	263,90
Rostock (Landkreis)	655,49	386,45	167,46
Vorpommern-Greifswald	719,49	433,92	285,28
Vorpommern-Rügen	761,04	420,25	222,70

In der Krippe und im Kindergarten betragen die Platzkosten für einen Teilzeitplatz 60 Prozent und für einen Halbtagsplatz 40 Prozent der Platzkosten eines Ganztagsplatzes. Im Hort betragen die Platzkosten für einen Teilzeitplatz 60 Prozent der Platzkosten eines Ganztagsplatzes.

2. Wie hoch sind die Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort jeweils im Mittelwert sowie Medianwert für einen Teilzeit-, Halbtags- und Ganztagsplatz in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt?

In der folgenden Tabelle ist der Mittelwert der Elternbeiträge für Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert nach den Förderungsarten dargestellt. Dieser spiegelt die Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V über die Elternbeiträge der Kindertagesförderung für das Jahr 2013 wider. Angaben zum Medianwert der Elternbeiträge liegen der Landesregierung nicht vor.

**Mittelwerte der Elternbeiträge für Ganztagsförderung im Jahr 2013
(Beträge in Euro je Monat)**

Landkreise/kreisfreie Städte	Krippe	Kindergarten	Hort
Hansestadt Rostock	242,46	130,64	76,01
Schwerin	316,78	192,95	84,60
Ludwigslust-Parchim	273,50	153,39	94,44
Mecklenburgische Seenplatte	233,99	127,54	89,44
Nordwestmecklenburg	262,65	111,55	89,95
Rostock (Landkreis)	211,33	111,08	72,37
Vorpommern-Greifswald	307,52	136,46	100,77
Vorpommern-Rügen	235,68	117,94	80,21

In der Krippe und im Kindergarten betragen die Elternbeiträge für einen Teilzeitplatz 60 Prozent und für einen Halbtagsplatz 40 Prozent der Elternbeiträge eines Ganztagsplatzes. Im Hort betragen die Elternbeiträge für einen Teilzeitplatz 60 Prozent der Elternbeiträge eines Ganztagsplatzes.

3. In der Landtagsdrucksache 6/1969(neu) verweist der Städte- und Gemeindetag darauf, dass angesichts der aktuellen Personal- und Sachkostensteigerungen die zweiprozentige Steigerung der Landesmittel zu gering wäre und bittet um eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Kostenbeobachtungspflicht.

Mit welchen Eckdaten wurde die Grundpauschale der Landesförderung berechnet?

- a) Inwiefern berücksichtigt die Grundpauschale die seit ihrer Einführung im Jahr 2004 eingetretenen Personal- und Sachkostensteigerungen sowie die gestiegene Inanspruchnahme der Kindertagesförderung?
- b) Welcher Personalschlüssel liegt dabei den einzelnen Bereichen zugrunde?
- c) Welche Aspekte lagen der Umstellung der Grundpauschale auf Vollzeitäquivalente zugrunde?

Zu 3 und a)

Zur Beantwortung der Frage nach den Eckdaten für die Grundpauschale und nach der Berücksichtigung der seit Einführung der Grundpauschale im Jahr 2004 eingetretenen Personal- und Sachkostensteigerungen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE, vom 4. März 2014 (Drucksache 6/2667) verwiesen.

Zum Ausgleich einer höheren Inanspruchnahme der Kindertagesförderung stellte beziehungsweise stellt das Land nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 3 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010 und nunmehr nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 19. Juni 2013 beginnend ab dem Jahr 2010 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 5.000.000 Euro, die jährlich um 2 Prozent steigen, zur Verfügung (Einzelplan 10, Kapitel 1027, Titel 633.05).

Zu b)

Personalschlüssel Krippe:	1,1 Vollbeschäftigteneinheiten zu 6 Vollzeitäquivalenten
Personalschlüssel Kindergarten:	1,5625 Vollbeschäftigteneinheiten zu 16 Vollzeitäquivalenten (ab dem Jahr 2015: 1,5625 Vollbeschäftigteneinheiten zu 15 Vollzeitäquivalenten)
Personalschlüssel Hort:	0,8 Vollbeschäftigteneinheiten zu 22 Vollzeitäquivalenten

Zu c)

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 3 a) verwiesen.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass laut § 10 Absatz 1a KiföG Mecklenburg-Vorpommern „eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit“ erfolgt, die sich „an den geltenden Standards der deutschen Gesellschaft für Ernährung“ orientiert?
 - a) In welcher Form haben die Erziehungsberechtigten Mitspracherecht und Wahlfreiheit bei der Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen?
 - b) Wie wird auf besondere Essgewohnheiten wie zum Beispiel fleischlose Ernährung Rücksicht genommen?
 - c) In welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung der Standards auf Grundlage § 10 Absatz 1a KiföG Mecklenburg-Vorpommern?

Zu 4, a), b) und c)

Eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung gemäß § 10 Absatz 1a KiföG M-V ist vom Träger der Einrichtung sowie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Eine Kontrolle der Einhaltung der Standards auf der Grundlage des § 10 Absatz 1a KiföG M-V auf Ebene des Landes ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Landesregierung unterstützt mit der Förderung des Modellprojekts „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung“ die Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des Standards der gesunden und vollwertigen Verpflegung von Kindern. Die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung steht als kompetenter Ansprechpartner der Deutschen Gesellschaft für Ernährung den Kindertageseinrichtungen bei der Ausgestaltung und Umsetzung der qualitativen Anforderungen einer vollwertigen und gesunden Verpflegung von Kindern zur Verfügung.

Gemäß § 8 Absatz 4 KiföG M-V wirkt der Elternrat in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, unter anderem insbesondere bei der Essenversorgung der Kinder, mit. Darüber hinaus können sich die Eltern zum Beispiel in den Elternversammlungen oder in Gesprächen mit den pädagogischen Fachkräften zur gesunden und vollwertigen Verpflegung sowie zu speziellen Essgewohnheiten ihrer Kinder einbringen.